

3.2. Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen

3.2.1.

Vorsätzliche Tötungsverbrechen

Vorsätzliche Tötungen gehören zu den schwersten Verbrechen. Sie sind in der DDR zahlenmäßig gering und auf einen Stand zurückgegangen, wie er für kapitalistische Staaten undenkbar wäre⁷⁾

Derartige Verbrechen vernichten den Betroffenen in seiner natürlichen und gesellschaftlichen Existenz. Das hat nicht wiedergutzumachende Auswirkungen auf die Familie und die Gesellschaft. Der angegriffene Mensch wird als Persönlichkeit, Mitglied sozialistischer Kollektive, Träger der gesellschaftlichen Entwicklung und als Produktivkraft gewaltsam vom Leben ausgeschlossen.

Allgemeine Merkmale der vorsätzlichen Tötungsverbrechen

Das Gesetz differenziert bei den vorsätzlichen Tötungen zwischen *Mord* und *Totschlag*. Damit wird der unterschiedlichen Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Verbrechen Rechnung getragen. Die *objektive Seite besteht bei allen Tötungsverbrechen* in der Verursachung des Todes eines anderen Menschen *durch Handlungen des Täters*.

Entscheidendes Kriterium für den Eintritt des Todes ist der *Gehirntod*. Er wird - in Übereinstimmung mit leitenden Medizinern - definiert als grobanatomische oder feinstrukturelle Zerstörung des Gehirns in seiner Gesamtheit, die zur Auflösung der biologischen Funktionseinheit des menschlichen Organismus und damit über kurz oder lang auch zum definitiven Verfall peripherer Organfunktionen führt. Das hat auch für die Organtransplantation Bedeutung, da der Zugriff zu erwünschten Organen zum Zwecke der Verpflanzung erst nach dem Gehirntod erfolgen darf.

Handlungen, die sich gegen das eigene Leben richten (Selbstmord, Suizid), sind in der Regel moralisch-politisch zu mißbilligen, strafrechtlich jedoch nicht relevant. Der Täter eines Selbstmordversuchs kann jedoch wegen anderer strafbaren Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Selbstmordversuch begangen werden, zur Verantwortung gezogen werden, wenn er beispielsweise auch seine Kinder vergiften wollte.

Teilnahmehandlungen am Selbstmord sind nicht strafbar, weil es an einer strafbaren Haupttat fehlt. Es kann jedoch mittelbare Täterschaft vorliegen,

insbesondere, wenn das Opfer mit Gewalt oder durch Drohungen zur Selbsttötung gezwungen oder durch Täuschung dazu veranlaßt wurde.

Für die Beurteilung von Tötungsverbrechen ist die Feststellung des *Beginns des menschlichen Lebens* bedeutsam. In der strafrechtlichen Praxis ist es unumgänglich, für den Beginn des Lebens und damit des Vorhandenseins eines Menschen einen fest umrissenen Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an eine Vernichtung des Lebens als Tötung zu qualifizieren ist.

Das Leben eines Menschen beginnt mit dem Geburtsakt. Vor diesem Zeitpunkt liegende Handlungen gegen das „werdende Leben“ können den Tatbestand der „unzulässigen Schwangerschaftsunterbrechung“ (§§ 153 ff. StGB) erfüllen.

Mord

Die vorsätzliche Herbeiführung des Todes eines anderen Menschen (§112 Abs. 1 StGB) ist immer *Mord*, wenn nicht die Voraussetzungen des § 113 StGB vorliegen.⁸⁾ Diese Tatbestandsausgestaltung, verbunden mit der hohen Strafdrohung unterstreicht nachdrücklich die Achtung und Wertschätzung des Menschenlebens in der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Die Feststellung des *Kausalzusammenhanges* zwischen dem Verhalten eines Menschen und dem eingetretenen Tod eines anderen ist im allgemeinen nicht schwierig, soweit der Tod durch ein aktives Tun verursacht worden ist. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, ein Fachgutachten einzuholen. Vorsätzliche Tötung durch *Unterlassen* kommt nur in Betracht, wenn eine spezielle, rechtlich begründete *Erfolgsabwendungspflicht* besteht; der Tod ist strafrechtlich dann die Folge der Nichterfüllung dieser Pflicht. Diese besondere Pflicht ist auf bestimmte Personenkreise und Einzelpersonen beschränkt (§ 9 StGB). Eine vorsätzliche Tötung durch Unterlassen kann beispielsweise darin bestehen, daß der Ehemann es vorsätzlich unterläßt, ärztliche Hilfe für seine schwer erkrankte Ehefrau herbeizuholen.

Der *Vorsatz* muß sich bei den (vorsätzlichen) Tötungsverbrechen auf Handlung, Todesfolge und auf den Kausalzusammenhang zwischen beiden beziehen.

Paragraph 112 Abs. 2 StGB ist *kein schwerer Fall des Mordes*⁹⁾; er gibt Hinweise zur Differenzierung

7 Vgl. H. Harrland, „Die Kriminalität...“, a. a. O.

8 Vgl. „OG-Urteil vom 14.2. 1969“, Neue Justiz, 10/1969, S. 310.

9 Vgl. ebenda.